

# **Benutzungsordnung**

für die Freifläche am Rathaus mit Backhaus  
der Ortsgemeinde Framersheim.

## **§ 1 Allgemeines**

Die Ortsgemeinde Framersheim gestattet als Eigentümer die Benutzung der Freifläche am Rathaus sowie das Backhaus für Veranstaltungen.

Die vorgenannten Fläche und das Backhaus stehen allen Framersheimern Vereinen, Religionsgemeinschaften, Gruppen, zugelassene Parteien und allen Bürgern zur Verfügung. Die Nutzung kann nur von volljährigen Personen in Anspruch genommen werden. Bei Nutzung von Minderjährigen muss ständig ein Erziehungsberechtigter anwesend sein. Die Ortsgemeinde erwartet von allen Benutzern der Anlagen eine pflegliche Behandlung. Die Gemeinde kann ohne Angabe von Gründen die Nutzung nicht gestatten.

## **§ 2 Art und Umfang der Gestattung**

1. Die Gestattung für die Benutzung des Backhauses und der Freifläche, sowie Toiletten und anderen Räume im Rathaus, ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Zusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt ist. Die Gebühren sind spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungstermin bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land im Voraus zu bezahlen. Die Nutzung setzt voraus, dass diese Benutzungs- und Gebührenordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
2. Die Gestattung kann aus wichtigen Gründen wie z.B. Eigenbedarf der Gemeinde, oder durch nicht vorhersehbare Maßnahmen untersagt, zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtungen, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
3. Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von dem Backhaus machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Die Gemeinde hat das Recht aus Gründen der Pflege und Unterhaltung die Anlage ganz oder teilweise zu schließen. Diese Maßnahmen lösen kein Entschädigungsverpflichten aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmefall, insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für die Nutzbarkeit.

## **§ 3 Hausrecht**

1. Das Hausrecht am Backhaus, der Freifläche und sonstigen gemieteten Räume steht der Gemeinde sowie deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Bei Veranstaltungen haben die Besucher den Anordnungen des Veranstalters unbedingt Folge zu leisten.

#### **§ 4 Pflichten der Benutzer**

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelung dieser Benutzungsordnung sind ergeben sie sich aus folgenden Absätzen dieser Bestimmungen.
2. Die Benutzer müssen das Backhaus, die angrenzenden Freiflächen und die gemieteten Räume und WC Anlagen im Rathaus pfleglich behandeln. Auf schonende Behandlung des Gebäudes insbesondere des Bodens und der Wände sowie alle Einrichtungsgegenständen ist besonders zu achten.
3. Der Backofen darf nur zur Zubereitung von Lebensmittel verwendet werden.
4. Die Bedienungsanleitung für den Backofen ist unbedingt zu beachten. Zum heizen darf nur beigestelltes Feuerholz verwendet werden. Selbst mitgemachtes Holz darf nur bei Genehmigung durch die Ortsgemeinde verwendet werden. Die Grünflächen der Außenanlagen sollten so wenig wie möglich betreten werden und dürfen nur nach gesonderter Genehmigung als Veranstaltungsfläche mit einbezogen werden.
5. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlage so gering wie möglich gehalten werden. Während der Nutzung der Anlagen sind die Sicherheits- und Feuerpolizeilichen Bestimmungen und Anordnungen zu beachten.
6. Beschädigung und Verlust auf Grund der Benutzung sind sofort der Gemeinde zu melden. Die Haftung übernimmt der Veranstalter.
7. Nach Abschluss der Benutzung ist das Backhaus, die Freifläche und die genutzten Räume und Sanitären Anlagen im Rathaus unverzüglich aufzuräumen und in den Zustand zu versetzen in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Die genutzten Räume sind nass zu reinigen, der anfallende Müll ist zu beseitigen. Die Außenanlagen sind besenrein zu kehren.
8. Beschädigung und Verlust von Einrichtungsgegenständen sind mit dem Wiederbeschaffungswert der Ortsgemeinde Framersheim zu ersetzen.

#### **§ 5 Benutzung von sanitären Anlagen und Räumen im Rathaus**

1. Auf besonderen Antrag können der Jugendraum sowie die sanitären Anlagen im Rathaus genutzt werden.
2. Bei Benutzung der sanitären Anlagen hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass ausreichend Toilettenpapier sowie Handtücher und Seifen, Hygienebeutel ect. vorhanden ist. Während der Veranstaltung sind ständig Kontrollen über die Hygiene in den Toiletten durchzuführen.
3. Die genutzten Räumlichkeiten wie Jugendraum sind so zu behandeln wie unter § 4 beschrieben.
4. Die Reinigung der Räumlichkeiten hat wie unter § 4 Punkt 7 beschrieben zu erfolgen.

#### **§ 6 Haftung**

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Mieter die baulichen Anlagen und die Freifläche in dem Zustand in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass Schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden, eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Gemeinde nicht.
2. Bei Verlust der Schlüssel, der unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen ist, haftet der Veranstalter für alle dadurch bedingten Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Änderung der Schließanlage. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumen, Geräte und der Zugänge und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verpflichtet sich seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

4. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung, inklusive Schlüsselversicherung, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden, ist empfehlenswert.
5. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Flächen gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an überlassenen Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen (Geschirr, Mobiliar, elektrischen und sonstigen technischen Anlagen etc.) am Gebäude, den Freiflächen durch die Benutzung entstehen.

## **§ 7 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

1. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist die Gemeindeverwaltung, vertreten durch ihre Beauftragte, berechtigt einen Platzverweis zu erteilen und die Benutzung sofort zu untersagen. Diesen Platzverweis ist sofort Folge zu leisten und die Veranstaltung zu beenden.

## **§ 8 Genehmigung**

Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, etc. hat der Veranstalter auf seine Kosten zu bewirken. Folgende ordnungsbehördliche Anforderungen müssen beachtet werden und sind beispielhaft aufgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der Auflistung.

1. Gaststättenrechtliche Erlaubnis  
Falls Getränke und/oder Speisen gewerblich (mit Gewinnabsicht) abgegeben werden, so ist eine kurzfristige gaststättenrechtliche Erlaubnis (Schankerlaubnis) erforderlich. Zuständig hierfür ist die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Fachbereich Bürgerdienste.
2. Hygienische Behandlung von Lebensmitteln  
Nach dem Bundeseseuchengesetz müssen Personen, die Backwaren, Salate, Fleischerzeugnisse, Speisen usw. gewerblich herstellen, behandeln oder sonst in den Verkehr bringen, im Besitz eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses sein. Nähere Auskunft erteilt das Veterinäramt bei der Kreisverwaltung Alzey oder das Gesundheitsamt.
3. Lärmschutz  
Die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung sind auf jeden Fall einzuhalten.  
Von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr ist es verboten, Anlagen so zu betreiben, dass hierdurch die Nachtruhe anderer gestört wird. Das gleiche gilt in Wohngebieten von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.  
Tonwiedergabegeräte aller Art, insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikboxen dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als den Umständen entsprechend gestört werden. Unter bestimmten Bedingungen kann die Verbandsgemeindeverwaltung als Ortpolizeibehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn keine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft zu befürchten ist.
4. Sperrzeitregelung  
Gem. § 18 Abs. 1 Gaststättenverordnung (GastVO) beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 1:00 Uhr. In der Nacht zum Samstag, Sonntag und zu einem Feiertag beginnt die Sperrzeit um 2:00 Uhr. Gem. § 20 Abs. 2 GastVO kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder bei Bestehen von besonderen örtlichen Verhältnissen die Sperrzeit verkürzt werden. Zuständig hierfür ist ebenfalls die Verbandsgemeindeverwaltung, Ordnungsamt. Die Entscheidung über die Verkürzung der Sperrzeit ergeht im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung.
5. Ordneinsatz  
Bei größeren Veranstaltungen empfiehlt sich der Einsatz von Ordnern. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Rettungswege zum Veranstaltungsort für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Krankenwagen frei gehalten werden. Weiterhin haben die Ordner sicherzustellen, dass ein ordnungsgemäßer Verkehrsablauf gewährleistet ist. Die Ordner können auch zur Einhaltung der Nachtruhe eingesetzt werden. Die Zahl der Ordner richtet sich nach der Besucherzahl. Hierbei kann bei bis zu 200 Besuchern von 8 Ordnern ausgegangen werden und er

höht sich für 50 weitere Besucher um je einen zusätzlichen Ordner. Die Ordner müssen einen Weisungsbefugten Leiter haben, welcher während der gesamten Veranstaltung ansprechbar und erreichbar sein muss.

6. Versicherungsschutz

Der Veranstalter haftet für alle Schäden (Personen- und Sachschäden), welche im Rahmen der Nutzung entstehen. Daher muss der Veranstalter für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen Dritter sorgen. Der Nutzer muss die erforderliche Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben und sicherstellen, dass diese besteht.

7. Sanitätshilfe

Bei größeren Veranstaltungen ist die ausreichende Sanitätshilfe sicherzustellen.

## **§ 9 Abfallbeseitigung**

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass der Veranstaltungsplatz sowie die nähere Umgebung gereinigt wird. Abfälle, die von der Veranstaltung herühren, sind sofort restlos zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Lebensmittelabfälle müssen nach jedem Veranstaltungstag entsorgt werden. Die Lagerung von Müll außer von Lebensmittelabfällen dürfen bis zum Ende der Veranstaltung im abgesperrten Bereich hinter dem Backhaus gelagert werden. Speiseabfälle, Fette ect. sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen. Entsorgungshinweise erteilt hierüber der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Alzey-Worms.

## **§ 10 Schlussbemerkung**

Die Ortsgemeindeverwaltung behält sich vor bei Veranstaltungen im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen und Verbote auszusprechen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderats am 13.11.2008 in Kraft.

Framersheim, 13.11.2008

Ulrich Armbrüster  
Ortsbürgermeister